

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzelforderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
MV01	S01	02.08.2016	02.08.2016	S01_EF01	Nach Durchsicht der Tischvorlage ergibt sich aus Sicht Dez. 350 folgender Bedarf zur Ergänzung der Unterlagen: Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie geforderte Kartierung des Kliffbereiches sollte nicht nur Untersuchungsinhalte hinsichtlich Flora/Fauna/biologische Vielfalt (S.32) umfassen, sondern ist auch auf das Schutzgut Boden anzuwenden (S.31). Die dort angeführten Untersuchungsinhalte sollten jedoch durch Erfassung weiterer zur Berechnung der Standsicherheit des Hanges relevanter Parameter ergänzt werden.	Der Forderung wird seitens des LUNG zugestimmt. Somit werden Untersuchungen hinsichtlich der Ist-Zustandsermittlung des Schutzgutes Boden für die Kliffbereiche als notwendig erachtet. Für die landseitigen Bereiche des Kliffs sind die entsprechenden Parameter einzubeziehen (siehe i. d. Zshg. Kap. II.6.2.3 Untersuchungsinhalte Schutzgut Boden).
				S01_EF02	Hierzu ist nicht nur eine Kartierung des unmittelbaren Kliffbereiches und seeseitig +250 m (wie gefordert) erforderlich, um so die Entwicklung zur letzten küstengeologischen Kartierung von Schulz (1989) festzustellen, auch eine entsprechende bodenmechanische Untersuchung (Standsicherheitsnachweis) des unmittelbaren Kliffhinterlandes zur Erfassung standsicherheitsrelevanter Parameter, die für die Berechnung von möglichen Böschungswinkeln (Stabilitätsgrenzen) notwendig sind - wie im Rahmen des LBP (S. 43) gefordert - ist durchzuführen. Dies ist erforderlich, um landseitig bedingte Auslöser (geologischer Schichtaufbau im Hinterland, Wasserführung) für eventuelle Rutschungen zu detektieren.	Das LUNG als Planfeststellungsbehörde nimmt zur Kenntnis, dass eine Untersetzung des zurückliegenden Gutachtens von SCHULZ (1989) unabdingbar ist. Dies ergibt sich auch wegen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Wirkbereiche, siehe Kap. II.9.2; "Kliff-Fläche, die bis zur Einstellung der natürlichen Hangneigung inaktiviert wird"). Die Inhalte des Fachgutachtens sind mit dem Dez. 350 des LUNG abzustimmen und festzulegen.
				S01_EF03	Hierzu ist ein kompetentes Geo-Büro zu beauftragen.	Hierzu wird eine Kostenberechnung erforderlich (Aufwand Stunden, Anzahl und Standorte der notwendigen Sondierungen, Methodik etc.).
MV02	S02	09.08.2016	11.08.2016	S02_EF01	Im Rahmen unserer Belange (Schutzgüter Boden, Wasser, aquatische Flora und Fauna) ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände zum vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen mit Abgrenzung der Untersuchungsräume, zum Untersuchungsumfang mit Gliederungsvorschlag einschließlich Inhalte, Untersuchungs- und Bewertungskriterien und den Untersuchungsmethoden und -umfang für Erhebungen im Rahmen des Projekts.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Forderungen zum Untersuchungsrahmen sowie zu Untersuchungsinhalten.
				S02_EF02	Wichtig ist aus Sicht unserer Belange, dass im Rahmen der UVS klar ermittelt wird, welche Beeinträchtigungen zu welchem Zeitpunkt im Jahr bei der Ausbringung des Gerölls für die gesamte aquatische Fauna und Flora zu erwarten sind. Weiter ist auszuweisen, welche Möglichkeiten eines Ausgleichs gegeben sind, insbesondere für die Küstenfischerei im Bereich der Grenze der deutschen AWZ bei Ausbringung der Geröllmassen am Anlandungspunkt Saßnitz.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG. Der Ausgleich wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegt.
				S02_EF03	Unsererseits ergeben sich zur vorliegenden Scopingunterlage keine weiteren Hinweise. Die Maßnahme liegt überwiegend im öffentlichen Interesse und dient dem Gemeinwohl.	Wird zur Kenntnis genommen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzelanforderung [Nummer]	Einzelanforderung	Bewertung der Einzelanforderung
MV03	S03	k. A.		S03_EF01	Das von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Planfeststellungsverfahren "Vorhaben Steinwall Sassnitz", Stadt Sassnitz, Landkreis Vorpommern - Rügen berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
MV04	S04	18.08.2016	22.08.2016	S04_EF01	Aus Sicht des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern gibt es keine Einwände oder Ergänzungen zum geplanten Vorgehen des Vorhabenträgers zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Der dargelegte Untersuchungsrahmen ist aus unserer Sicht ausreichend.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Einwände.
MV05	S05	23.08.2016	26.08.2016 (per Mail)/Posteingang: 30.08.2016	S05_EF_01	Belange Naturschutz: Die mit Schreiben vom 27. Juli 2016 eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Zum Umfang und Inhalt der geplanten Untersuchungen besteht Einverständnis. Ergänzungen des Untersuchungsumfanges sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich, wenn es nicht zu gravierenden Änderungen der Planung kommt.	Wird zur Kenntnis genommen. Untersuchungsumfang und Untersuchungsinhalte werden akzeptiert.
				S05_EF_02	Belange Wasserwirtschaft: Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung (Vorflutgräben) nicht betroffen. Belange, die die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu vertreten hat, sind nicht berührt. Eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungsinhalte für das Schutzgut Wasser für die UVS wird nicht gefordert.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Einwände.
				S05_EF_03	Belange Immissionsschutz: Der gewählte Untersuchungsraum wird als ausreichend betrachtet. Es handelt sich um baubedingten Lärm, der sich über einen Zeitraum von vier Monaten erstreckt.	Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Lärmschutzes keine weiteren Forderungen.
				S05_EF_04	Denkmalschutz: Die Arbeiten zur o. g. Maßnahme werden im geschützten Bereich eines Bodendenkmals „Stubnitz 138“ durchgeführt. Es ist das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege gemäß § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V herzustellen.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V ist am Scoping beteiligt worden. Diese Behörde wird ebenfalls im Planfeststellungsverfahren eng einbezogen.
				S05_EF_06	Belange Abfallwirtschaft/Bodenschutz: Aus Sicht der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				S05_EF_07	Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
MV06	S06	24.08.2016	28.08.2016	S06_EF_01	Durch das Vorhaben "Steinwall Sassnitz" werden die Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt. Daher habe ich aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				S06_EF_02	Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die durch das Straßenbauamt verwaltet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
MV07	S07	30.08.2016	31.08.2016	S07_EF_01	Für das Scoping-Verfahren gibt es seitens des WSA Stralsund keine Hinweise und Anmerkungen bezüglich des Gegenstandes, den Umfang, den Methoden und der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen, für das Scoping keine weiteren Hinweise.
				S07_EF_02	Das WSA Stralsund ist am weiteren Verlauf zum Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Katalog- nummer [Adressat]	Stellung- nahme [Nummer]	Stellung- nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S07_EF_03	Die Verwaltung - Bau, Betrieb und Unterhaltung - der Bundeswasserstraßen ist Hoheitsaufgabe des Bundes und obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes.	Kenntnisnahme.
				S07_EF_04	Für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern wäre gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jetzt gültigen Fassung eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) erforderlich, wenn Beeinträchtigungen des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				S07_EF_05	Infolge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens werden seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stattdessen die erforderlichen Auflagen zur Verhütung bzw. zum Ausgleich bestimmter Beeinträchtigungen in dieser Stellungnahme formuliert. Gegebenenfalls ist für die Inanspruchnahme von Land- und Wasserflächen eine Liegenschaftsregelung mit dem WSA Stralsund herbeizuführen.	Wird im Planfeststellungsverfahren geklärt.
MV08	S08	30.08.2016	01.09.2016 (per Mail)	S08_EF_01	Die Belange des Jagdverbandes Rügen e.V. werden nicht berührt. Es werden keine Hinweise oder Anregungen gegeben.	Kenntnisnahme.
MV09	S09	30.08.2016	01.09.2016 (per Mail)	S09_EF_01	Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Denkmale, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden, bekannt und/oder ernsthaft anzunehmen. Deshalb sind im Rahmen der UVS/UVF bzw. der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Denkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter werden nach den allgemein anerkannten Prüfungs- und Bewertungsmethoden in der UVS ermittelt, beschrieben und bewertet.
				S09_EF_02	Gemäß § 2 (1) UVPG (vgl. § 2 (1) LUVPG MV) sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Zu den Kulturgütern im Sinne des UVPG gehören auch die Bodendenkmale. Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zwingend erforderlich (ergänzende Hinweise dazu finden sich im Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau "Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung" vom 27. September 2001 - AmtsBl. MV S. 1111).	Die Hinweise werden berücksichtigt. Für das Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gelten bestimmte rechtliche Maßstäbe für die Ermittlung des Ist-Zustandes sowie der Bewertung der Auswirkungen. Der erwähnte Erlass dient im Übrigen den UVP-Verfahren in der Bauleitplanung (fachrechtliche Verfahren gemäß Baugesetzbuch-BauGB).

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S09_EF_03	<p>Vorliegende Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum Bodendenkmale bzw. nachvollziehbare Hinweise auf Bodendenkmale vorhanden (vgl. beiliegende Karte).</p> <p>Die anliegenden Kartierungen der Denkmale sind jeweils gemäß den geographischen Eckpunkten des Vorhabens für den Untersuchungsraum maßstabsgerecht zentriert (Maßstab siehe Karte) und auf den dazugehörigen Kartenausschnitt aus dem Geoportal Mecklenburg-Vorpommern projiziert.</p> <p>Sofern auf der Karte (Hinweis LUNG 310-1: Karte ist Teil der Stellungnahme) eingetragen, kennzeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die Farbe Rot</u> Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Veränderung oder Beseitigung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1) Nr. 2 DSchG MV) nicht zugestimmt werden kann. - <u>die Farbe Blau</u> Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). - <u>die Farbe Grün</u> Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Auch diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzubeziehen (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95). - <u>die Farbe Gelb</u> kennzeichnet Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen angenommen werden kann. 	Die Hinweise werden berücksichtigt.
				SF09_EF_04	<p>Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsstudie: Die Umweltverträglichkeitsstudie muss eine qualifizierte Aussage über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Untersuchungsraum ermöglichen. Dabei sind die vorliegenden Informationen über Bodendenkmale im Untersuchungsraum zu nutzen (siehe oben), deren Detaillierungsgrad jedoch für die Umweltverträglichkeitsstudie nicht ausreichend ist. Für die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen sind deshalb gemäß § 6 (3) Nr. 2 - 4 UVPG zusätzlich folgende Untersuchungen vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Zustandes, der Qualität und der exakten Ausdehnung der Bodendenkmale anhand allgemein anerkannter Prüfmethode (z. B. Begehungen, Sondagen, geophysikalische Untersuchungen, Luftbilder) - Beschreibung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in die Bodendenkmale. 	Die Hinweise werden berücksichtigt.
				SF09_EF_05	<p>Die Untersuchungen müssen von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden, die mit den allgemein anerkannten Prüfmethode vertraut sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzelforderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				SF09_EF_06	<p>Erläuterungen: Bodendenkmale sind nach § 2 (1) des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 (5) DSchG MV). Gemäß § 1 (3) DSchG MV sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Der Schutz der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in die Denkmallisten eingetragen sind (§ 5 (2) DSchG MV).</p> <p>Durch die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Planungssicherheit erheblich, da bei der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale im Rahmen von Erdarbeiten Fund und Fundstelle fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten sind und erhebliche Bauverzögerungen eintreten können [§ 11 (1) und (3), vgl. auch § 11 (2) DSchG MV].</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
				S09_EF_07	<p>Hinweise: Eine Beratung zur fachgerechten Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale sowie zur Bergung und Dokumentation ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.
MV10	S10	05.09.2016	06.09.2016 (per Mail)	S10_EF_01	Für die Stadt Sassnitz ist die oben angegebene Küstenschutzmaßnahme zum Schutz der Bevölkerung und der Bebauung von herausragender Bedeutung. Die Maßnahme wird durch die Stadt Sassnitz deshalb ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				S10_EF_02	Der im Bereich der Küstenschutzmaßnahme befindliche Findling "Klein Helgoland" (gesetzlich geschütztes Geotope mit dem Geocode: G2 066) stellt ein geologische Sehenswürdigkeit dar und dokumentiert die geologische Entstehung dieser Landschaft. Aufgrund seiner Seltenheit und Schönheit hat er auch eine touristische Bedeutung erlangt. Die Ausformung des Steinwalls sollte auf diese Aspekte in besonderer Weise Rücksicht nehmen und das Geotop weitestgehend in seiner bisherigen Form erhalten.	Aufgabe der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wird es sein, alle Auswirkungen zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu berücksichtigen.
				S10_EF_03	Im Rahmen der Planung bitte ich Sie weiter zu berücksichtigen, dass die Bebauung der Grundstücke Weddingstraße 28 bis 30 am östlichen Ende des geplanten Steinwalls auch noch einen wirksamen Schutz durch diesen Steinwall erhält.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
MV11	S11	13.09.2016	13.09.2016 (per Mail)	S11_EF_01	<p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p>	Der zuständige Landkreis Vorpommern-Rügen wurde beteiligt.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzelforderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S11_EF_02	Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunttersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	Die Hinweise werden im späteren Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
MV12	S12	16.09.2016	16.09.2016 (per Mail)/ Posteingang: 20.09.2016	S12_EF_01	Durch das o.g. Vorhaben sind Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) nicht direkt betroffen. Das landseitige Zwischenlager für Baumaschinen und Steine ist auf einer Wiese neben dem Kulturplatz vorgesehen. Durch die besondere Lage des Vorhabens unterhalb der Steilküste ist die Baustelle für schwere Maschinen und Material nur von See aus zu erreichen. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass der Wald, der sich ausschließlich im Hangbereich befindet beeinträchtigt bzw. beansprucht wird. Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m ² , einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				S12_EF_02	Laut § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern untere Forstbehörde und sachlich und örtlich für die von dem Vorhaben angrenzenden Waldflächen zuständig. Im konkreten Fall wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 67 und 68 WHG durchgeführt. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich aller notwendigen Folgemaßnahmen festgestellt. Es findet eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				S12_EF_03	Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen; sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können.	Der Hinweis wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzelforderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S12_EF_04	<p>Bei der Baustelleneinrichtung sowie während der eigentlichen Anlage des Steinwalls angrenzend an Wald gemäß § 2 LWaldG sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte sich während der Baumaßnahme herausstellen, dass Waldflächen zeitweise/dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen, ist dies im Vorfeld der Inanspruchnahme mit dem Forstamt Rügen abzustimmen. Diese Waldflächen sind dann nachträglich zu bilanzieren, nach § 15 LWaldG umzuwandeln und entsprechend der ökologischen Wertigkeit sowie der betroffenen Waldfunktionen auszugleichen. • Bodenarbeiten sind so auszuführen, dass im angrenzenden Wald keine Stammfüße der Waldbäume mit Boden bedeckt werden. • Durch die Bauarbeiten sind keine Schäden am Wald, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich zu verursachen. Schäden an angrenzenden Waldbeständen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. • Erdaufschüttungen und Verfestigungen/Versiegelungen im angrenzenden Wald sind zu unterlassen. Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen in angrenzende Waldbestände sind nicht gestattet. • Sollte eine Aufastung von Waldbäumen notwendig sein, sind diese Astungsmaßnahmen mit dem Forstamt Rügen und dem betroffenen Waldbesitzer vor Maßnahmebeginn abzustimmen. Astungsarbeiten sind durch fachkundiges Personal durchzuführen. • Das Ablagern von nicht zum Wald gehörenden Gegenständen in den angrenzenden Waldflächen ist gemäß § 18 LWaldG M-V ebenfalls untersagt. • Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sind dem Forstamt Rügen anzuzeigen. 	Diese Hinweise betreffen die eigentlichen Baumaßnahmen und sind im späteren Planfeststellungsverfahren zu beachten (Auflagen, Nebenbestimmungen). Für die Durchführung der UVP spielen sie eine untergeordnete Rolle. Das FA Rügen wird am Planfeststellungsverfahren beteiligt.
				S12_EF_05	<p>Begründung: Aus den vorliegenden Scoping-Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren "Vorhaben Steinwall Sassnitz" wird deutlich, dass es durch das o.g. Vorhaben zu keiner direkten Beanspruchung von Waldflächen gemäß § 2 LWaldG kommt. Jedoch grenzen das landseitige Zwischenlager und die Bauflächen gemäß Seite 15 der Scoping-Unterlagen an Wald i. S. § 2 LWaldG.</p> <p>Die zum Schutz des angrenzenden Waldes erhobenen Forderungen sind notwendig, um mögliche Auswirkungen der Baumaßnahmen auf den Wald auszuschließen. Gemäß § 18 Abs. 1 LWaldG ist die Zerstörung von Waldbeständen und Waldboden sowie die erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Waldes verboten. Das Ablagern von nicht zum Wald gehörenden Gegenständen ist gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG ebenfalls untersagt. Der Bodenauftrag vermindert die Wurzel- und Zellatmung so stark, dass es häufig zu Absterbeerscheinungen kommt. Der Waldbesitzer wäre in diesem Fall zu entschädigen.</p>	Die Hinweise werden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.
				S12_EF_06	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorliegende Stellungnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und berührt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden nicht. 2. Die Zustimmung zum Vorhaben erfolgt auf Grundlage der aufgeführten Nebenbestimmungen. 3. Die Forstbehörde ist im weiteren Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. 	Die Hinweise werden berücksichtigt.
MV13	S13		16.09.2016 (per Mail)	S13_EF_01	<p>S. 21: zum SPA-Gebiet DE 1649-401 "Westliche Pommersche Bucht" heißt es: "Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sollte vorsorglich für den Fall einer Abweichung vom geplanten Bauzeitraum durchgeführt werden." Nach der gleichen Maßgabe sollte dann auch eine Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Eiskeller Saßnitz (DE 1447-303) durchgeführt werden, welches nur 90 m entfernt ist. Die Begründung, dies nicht zu tun, fußt auf der Annahme, dass die Bauarbeiten in den Sommermonaten stattfinden.</p>	Die Hinweise in Abhängigkeit von den Bauzeiten sind zu berücksichtigen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzel-forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S13_EF_02	S. 26: Was passiert mit dem geschützten Findling? Der liegt laut Abb. 6, S. 28 im zu überbauenden Bereich.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wird dargelegt, wie mit dem geschützten Geotop umzugehen ist. Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen werden detailliert dargestellt.
				S13_EF_03	S. 31, II.6.2.5 Flora/Fauna/biologische Vielfalt, zum Untersuchungsraum: sollte nicht mit einem starren und gleichmäßigen Abstand um den Eingriffsort erfolgen, sondern entsprechend der Reichweite bzw. Ausbreitungsrichtung der Emissionen (Schall durch Baulärm, Sedimentfahnen) abgesteckt werden, hierfür sind wahrscheinlich Schallmodellierungen und hydrologische Modellierungen anzufertigen.	Es liegen Erfahrungen hinsichtlich baubedingter Auswirkungen bei dem Ausbau von Bundeswasserstraßen (Wismarbuch, Seekanal Rostock, Ostansteuerung Stralsund etc.) aus Monitoring-Berichten vor. Insofern liegen Daten vor, wie weit Trübungsfahnen i. d. R. reichen. Wie mit Schallimmissionen umgegangen wird (Reichweite auf bestimmte Arten, z. B. marine Säuger) ist zu ermitteln und darzustellen.
				S13_EF_04	S. 39: Für den saP sollte eine Brutvogelkartierung und keine Potentialabschätzung durchgeführt werden, schließlich soll das Vorhaben während der Brutzeit stattfinden.	Dass eine Brutvogelkartierung für die UVP stattfindet, ist Kap. II.6.2.5 (Tabelle 7, S. 31-32) und Abb. 9 S. 35 zu entnehmen. Diese Datengrundlagen sind somit ebenfalls in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung heranzuziehen. Insofern bedarf es im Kap. II.8.1 einer Richtigstellung (Begriff "Potentialabschätzung"), wobei hier vermerkt ist, dass für Brutvögel aktuelle Erhebungen verwendet werden. Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung werden in der UVS herausgearbeitet (siehe i. d. Zshg. § 6 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).
MV14	S14	14.09.2016	16.09.2016	S14_EF_01	Zu Inhalt und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben nehme ich für das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Abt. Fischerei und Fischwirtschaft als obere Fischereibehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern wie folgt Stellung: Nach den überreichten Unterlagen sind aus fischereilicher und fischereirechtlicher Sicht Ergänzungen des vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens und der Inhalte nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
				S14_EF_02	Hinweis: Der Vorhabensbereich befindet sich gem. LEP (2016) im marinen Vorbehaltsgebiet Fischerei; dies sollte an geeigneter Stelle in den Unterlagen berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Angabe fehlt im Kap. II.2.1 der Scoping-Unterlage).

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzelforderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
MV15	S15	29.09.2016	05.10.2016/per Mail am 04.10.2016	S15_EF_01	<p>Die folgenden Ausführungen zur Tischvorlage bündeln insofern grds. auch die Belange des Nationalparkamtes Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die beiden Naturschutzbehörden haben sich mit Stellungnahmen vom 22.08.2016 (UNB) und 16.09.2016 (NPA VP) gegenüber der Fachbehörde für Naturschutz zur o.g. Tischvorlage geäußert. A.) Belange der Fachbehörde für Naturschutz/Die Stellungnahme folgte der Gliederung der o. g. Tischvorlage. Zu 1.4.1 Variantenuntersuchung:</p> <p>Gegenstand einer UVS ist die Darstellung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die durch Errichtung, Anlage und Betrieb einer Anlage einschließlich möglicher atypischer Störfälle verursacht werden können. Dazu ist es erforderlich, eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie technische Verfahren (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 UVPG) vorzunehmen. Der § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG fordert zudem eine Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.</p> <p>Letzt genannter Anforderung soll, vorbehaltlich der noch darzustellenden und bewertenden Umweltauswirkungen, bereits im Rahmen der Tischvorlage zumindest in grds. nachvollziehbarer Weise Rechnung getragen werden.</p> <p>Zum geplanten Steinwall Sassnitz gibt es an der Ostseeküste wenig vergleichbare Vorhaben. Die technische Ausführung der Bauabwicklung ist bis dato noch nicht abschließend bestimmt, so dass im Rahmen der UVS zwei Grundvarianten einer Prüfung unterzogen werden. So bestehen grds. zwei Möglichkeiten des Bauablaufs. Zum einen besteht die Möglichkeit, die Arbeitsmittel über einen Anleger in den Strandbereich zu verbringen, zum anderen können die Arbeiten von Pontons aus erfolgen (Variante mit bzw. ohne Anleger). Darüber hinaus ist die Frage der Ausführung des Zwischenlagers (Barge vs. Zwischenlager auf dem Meeresgrund) zu bewerten.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der UVS, im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung die Ausführung mit der geringsten Konfliktdichte zu ermitteln.</p> <p>Im Hinblick auf die Variante "Zwischenlager auf dem Meeresgrund" weist Abb. 3 den potenziellen Bereich für das Zwischenlager aus, der für den Bauablauf geeignet ist. Im Ergebnis der UVS soll in diesem Suchraum der Bereich mit der geringsten Konfliktdichte als geeignet ausgewiesen werden. Diese Herangehensweise erscheint zumindest in Kenntnis des Bauablaufs nachvollziehbar, kann aber die erweiterte Betrachtung geeigneter Flächen außerhalb des Suchraums u.a. im Lichte der Biotopkartierung im weiteren Verfahren nicht ausklammern. Neue Erkenntnisse der Biotopkartierung können Einfluss auf die Frage nach einem aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Zwischenlager haben und sind vor dem Hintergrund der Anforderungen an den Bauablauf aus der Perspektive der Zumutbarkeit zu bewerten. Zudem könnte die Frage der Zumutbarkeit von Alternativen gemäß § 15 Absatz 1 und § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von Relevanz sein. Die Plausibilität des Ergebnisses o.g. Alternativenprüfung bleibt grds. den gutachterlichen Ausführungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.</p>	Den Hinweisen wird gefolgt. Die Alternativenprüfung wird Bestandteil der Umweltverträglichkeitsstudie sein (siehe i. d. Zshg. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG). Insbesondere die Forderungen hinsichtlich der Variante des Zwischenlagers sind zu berücksichtigen (Einfluss Ist-Zustandsermittlung und Bewertung biotische Schutzgüter Tiere, Pflanzen einschl. der biologischen Vielfalt).
				S15_EF_02	<p>zu II.2.2.1 und 11.7 Natura-2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen EU-Vogelschutzgebiet „Westliche Pommersche Bucht“</p> <p>Die (zunächst) vorgesehene Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz im Sinne der Rechts- und Verfahrenssicherheit angesichts potenzieller Beeinträchtigungspfade infolge des Transportes von Baumaterial grds. erforderlich.</p> <p>Die im Rahmen der Prüfung relevanten Arten sind Anlage 1 der Landesverordnung über die Natura 2000 - Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12.07.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.08.2016 (GVObI. M-V, S. 646), zu entnehmen. Die in der Tischvorlage als relevant eingestuft Vogelarten sind mit der o.g. Verordnung abzugleichen. Dass ein Prüferfordernis ausschließlich aus Vorsorgegründen für den Fall der Abweichung vom geplanten Bauzeitraum (Mai bis Oktober, S. 21 vs. April bis September, S. 12) außerhalb Rast- und Zugzeiten gegeben ist, erscheint behördlicherseits nicht durchgängig plausibel, bleibt aber der gutachterlichen Betrachtung vorbehalten. Für einige Arten verweist die o.g. Verordnung auf die Notwendigkeit möglichst großflächiger, ganzjährig bzw. von Juli bis April störungsarmer Bereiche (u.a. bezogen auf Schiffe).</p> <p>In Hinblick auf die Anforderungen an die Verträglichkeits(vor)-prüfung verweise ich auf das Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (Mierwald et al, 2004).</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt (Anforderungen an die durchzuführende FFH-VP).

Katalog- nummer [Adressat]	Stellung- nahme [Nummer]	Stellung- nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S15_EF_03	<p>zu II.5 Gesetzlich geschützte Biotope:</p> <p>In Kenntnis des Verzeichnisses gesetzlich geschützter Biotope geht der Verfasser der Tischvorlage davon aus, dass aufgrund der vorhabensbedingten Betroffenheit dieser eine Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erforderlich ist. Dieser Auffassung wird behördlicherseits grds. zugestimmt.</p> <p>Ob über das Verzeichnis hinaus weitere gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG betroffen sind, bleibt dem Ergebnis der Biotopkartierung vorbehalten.</p> <p>Dies könnte insb. für den Bereich des Zwischenlagers auf dem Meeresgrund sowie für die Steinentnahme zur Schaffung der Schwimmfreiheit (sog. Variante ohne Anleger) von Bedeutung sein.</p> <p>Nach Artikel 1 5 Nr. 5 bb) des Gesetzes zur Deregulierung, Vereinfachung und Rechtsbereinigung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg - Vorpommern (LU-Rechtsbereinigungsgesetz M-V) vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431) wird § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NatSchAG M-V aufgehoben. Damit gilt für den gesetzlichen Schutz mariner Biotope § 30 BNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG unmittelbar.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.
				S15_EF_04	<p>zu II.6 Umweltverträglichkeitsstudie: Der Untersuchungsraum im Hinblick auf die planungsrelevanten Artengruppen Fische und Rundmäuler sowie marine Säuger erscheint in Anbetracht der Vorhabenscharakteristik grds. plausibel. Hinsichtlich der Prognose vorhabensbedingter Auswirkungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich in Teilen um Arten mit großen Aktionsradien handelt.</p> <p>Unklar ist, warum die Untersuchungsräume mariner Biotop- bzw. FFH-Lebensraumtypen und des Makrophyto- und zoobenthos voneinander abweichen. Der bei den Biotop- bzw. FFH-Lebensraumtypen relevante Untersuchungsraum („sog. Eingriffsbereich“ + 250 m Wirkraum) erscheint in Anbetracht der Charakteristik des Vorhabens plausibel. Unklar ist, warum der Wirkraum für das Makrophyto- und zoobenthos lediglich 100 m beträgt. Die Erfassung dieser Artengruppen erfolgt grds. im Rahmen der Biotopkartierung. Mglw. handelt es sich um einen Übertragungsfehler. In Abb. 9 scheint analog zu den Biotoptypen (vgl. Abb. 8) ein Untersuchungsraum von 250 m ableitbar zu sein. Der jeweils angegebene Maßstab sollte jedoch überprüft werden.</p> <p>Im Übrigen ist die Abgrenzung des jeweiligen Wirkraums grds. zu begründen, so dass o.g. behördliche Einschätzungen zum Untersuchungsraum unter dem Vorbehalt plausibler gutachterlicher Ausführungen (spätestens im Rahmen der UVS) stehen (z.B. für Rast-, Zug und Übersommerungsvögel anhand geeigneter Flucht- bzw. Effektdistanzen). Den Bezug für die Abgrenzung schutzgutbezogener Wirkräume (mittelbarer Beeinträchtigungen) stellt in vorliegender Tischvorlage der sog. Eingriffsbereich dar.</p> <p>Dieser berücksichtigt unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch die Baustelle und Baustelleneinrichtungen. Der potenzielle Bereich z.B. für das Zwischenlager auf dem Meeresgrund hingegen scheint nicht als Ort unmittelbarer Wirkung berücksichtigt worden zu sein und insofern als nicht relevant für die Abgrenzung der Wirkräume. Diese Herangehensweise bedarf der Klärung und Begründung.</p> <p>Die Betrachtung der Artengruppen Fische und Rundmäuler, Seevögel und Meeressäuger erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten. Diese sind nach behördlicher Auffassung in den jeweiligen umweltfachlichen Gutachten konkret zu benennen (Quellenangabe) und aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit im Hinblick auf</p>	Der Argumentation des StALU wird gefolgt. Der Wirkraum ist beim Makrophyto- und zoobenthos identisch des Wirkraumes der Biotope/FFH-LRT auf 250 m auszudehnen (siehe Scoping-Unterlage Kap. II.6.2.5 Flora/Fauna/biologische Vielfalt, Tab. 7 und Abb. 8 und 9). Die Hinweise für die anderen Artengruppen sind gutachterlicherseits zu beachten.

Katalog- nummer [Adressat]	Stellung- nahme [Nummer]	Stellung- nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S15_EF_05	<p>zu II.8 Artenschutzfachbeitrag</p> <p>Die Ausführungen unter Ziffer II.8.2 "Betroffenheit von Arten" und Ziffer II.8.2.1 "zu betrachtende Arten" werden zur Kenntnis genommen. Diese ersetzen nicht die noch ausstehenden gutachterlichen Darstellungen und Prüfschritte des AFB nach Maßgabe des Leitfadens "Artenschutz in M-V", LUNG 2010 (u.a. Relevanzprüfung und deren Dokumentation gemäß Anlage 9.1 und 9.2). Aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Bauzeitraum sollte analog zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet "westliche Pommersche Bucht" die Berücksichtigung von Rast- und Zugvögeln auch im Rahmen des AFB erfolgen. Ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtungen nach erfolgter Planfeststellung können mglw. zu Verzögerungen des Bauablaufs führen.</p> <p>Im Übrigen verweist die Tischvorlage neben Rast- und Zugvögeln auf Übersommerungsvögel, so dass unabhängig vom geplanten Bauzeitraum Seevögel betroffen sein können (vgl. auch Ausführungen zu II.2.2.1 und 11.7) und eine Relevanz nicht grds. ausgeschlossen zu sein scheint. Das Ergebnis der Relevanzprüfung bleibt insoweit abzuwarten.</p>	Die Hinweise zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und somit zur Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden berücksichtigt.
				S15_EF_06	<p>zu II.9 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</p> <p>Die Erfassung und Bilanzierung von vorhabensbedingten Eingriffen soll auf der Grundlage der "Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE)", Schriftenreihe des LUNG 1999, erfolgen. Zu bilanzieren sind auch temporäre Inanspruchnahmen. Dem pauschalen Ansatz zum sonstigen Wirkbereich der Tab. 13 wird nicht gefolgt. So sind z.B. Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen, unabhängig vom Maß der Beeinträchtigung, grds. erheblich im Sinne des § 14 BNatSchG (vgl. S. 44 der Tischvorlage i.V.m. HzE, Ziffer 2.3). Für befristet wirksame Beeinträchtigungen, u.a. bedingt durch Lagerplätze und den bauzeitbedingte Anleger, bedarf es grds. der Festsetzung eines sachgerechten Wirkfaktors.</p> <p>Die Bilanzierung sowie die Abstimmung geeigneter Kompensationsmaßnahmen sollten frühzeitig im weiteren Verfahren erfolgen.</p>	Den Hinweisen wird gefolgt.
				S15_EF_07	<p>B.) Belange des Nationalparkamtes Vorpommern</p> <p>Durch das o.g. Verfahren sind vom Nationalparkamt Vorpommern (NPA VP) zu vertretende Belange berührt, die sich aus dessen naturschutzbehördlicher Zuständigkeit für den Nationalpark Jasmund (NLP JAS) ergeben. Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1993 Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten von 1979 (Bonner Konvention)</p> <p>Im Rahmen dieser Konvention wurden u.a. folgende Abkommen geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee von 1991 (ASCOBANS) - Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel von 1995 (AEWA) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) - Helsinki-Konvention von 1992 (HELCOM, Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes) - Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL, Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt) - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) - Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund (NLP-VO JAS). 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
				S15_EF_08	<p>Methodisch und hinsichtlich des Untersuchungsumfanges weichen die Erfordernisse innerhalb des Nationalparkes nicht von denen außerhalb ab. Im Folgenden werden ergänzende, z.T. nationalparkspezifische Hinweise, Anregungen und Forderungen gegeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				S15_EF_09	<p>Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Boden (an Land und unter Wasser), Wasser und Landschaftsbild innerhalb des NLP JAS sind durch das Vorhaben nicht auszuschließen.</p>	Der Hinweis wird z. K. genommen.

Katalognummer [Adressat]	Stellungnahme [Nummer]	Stellungnahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S15_EF_10	Im Zuge der Ausweisung von überwiegenden Bereichen des NLP JAS als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 ist der ungestörten Küstendynamik besondere Bedeutung beizumessen, insbesondere dessen Bedeutung für die Lebensraumtypen 'Riffe' (1170), mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220) und Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation (1230).	Dem Hinweis wird gefolgt.
				S15_EF_11	Meeressäuger als Arten des Anhangs 11 der FFH-RL haben wichtige (Teil)Lebensräume im betreffenden Bereich. Die o.g. Maßnahme befindet sich mit bis ca. 80 m im NLP bzw. FFH-Gebiet Jasmund.	Dem Hinweis wird gefolgt.
				S15_EF_12	Die Ansprüche der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL sowie artenschutzrechtlich relevante Arten sind im NLP zu berücksichtigen. Dabei ist vorzugsweise ein Zeitraum zu wählen, der Meeressäuger und Avifauna geringstmöglich beeinträchtigt. Auch der Schutzzweck des NLP JAS verdeutlicht in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund (NLP-VO JAS) vom 12.09.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 11 .1992 (GVOBl. M-V S. 8), dass "die Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufs von Naturprozessen auf großer Fläche (Küstendynamik einschließlich submariner Prozesse, Wasserhaushalt, ...) sicherzustellen ist."	Die Hinweise werden berücksichtigt.
				S15_EF_13	Das Vorhaben schließt darüber hinaus Verbotstatbestände gemäß § 6 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 NLP-VO JAS ein. Danach sind u.a. die Errichtung baulicher Anlagen, das Ergreifen von Küstenschutzmaßnahmen, das Aufschütten und Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Veränderung des Bodenreliefs verboten. Über die Erteilung einer Befreiung gemäß § 8 NLP-VO JAS wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sein.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
				S15_EF_14	Durch das Vorhaben sind Beeinträchtigungen und Störungen von Tierarten durch Überlagerung bzw. Vermischung sowie Lärm bzw. Störungen zu erwarten, die aufgrund ihres großen Aktionsradius nur Teile ihrer Habitate im NLP JAS haben. Dies betrifft beispielhaft Meeressäuger, Fische und Benthos, die durch Unterwasserlärm und Trübstoffen beeinflusst bzw. deren Nahrungshabitate (incl. deren Nahrungsorganismen) zerstört bzw. gestört werden können.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
				S15_EF_15	Der Schutzzweck des NLP JAS betont in § 3 Abs. 1 Nr. 5 NLP-VO JAS die besondere Bedeutung der Artenvielfalt: 5. die Erhaltung der landschaftsspezifischen natürlichen Mannigfaltigkeit der Pflanzen- und Tierwelt, ...	Der Hinweis wird berücksichtigt.
				S15_EF_16	Zu den beigebrachten Unterlagen im Einzelnen: - S. 19: LEP M-V: NLP JAS ist Vorranggebiet Naturschutz - S. 12 und 21 : April bis September für Bauzeit, Mai bis Oktober für Transport - Analyse und Bewertung von Summationseffekten sind durchzuführen sowie entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuleiten. - Im Wirkraum ist der seeseitige Transportweg nicht berücksichtigt (nur bei FFH-VU für SPA "Westliche Pommersche Bucht"). Insbesondere sind Störwirkungen auf Meeressäuger sowie Rast- und Zugvögel auch aus artenschutzrechtlicher Sicht sowie auf Meeressäuger für das FFH-Gebiet "Jasmund" zu erwarten und entsprechend zu berücksichtigen. - S. 40, Betroffenheit, insbesondere Störungsverbot: Dieser Aspekt ist auch für Meeressäuger relevant, nicht nur für die Avifauna. - S. 41-42: Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist Aufgabe der saP (vgl. S. 39 und Leitfaden für Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Froehlich & Sporbeck, LUNG 2010).	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Ermittlung der relevanten Sachverhalte erfolgt in den innerhalb des Planfeststellungsverfahrens vorzulegenden Unterlagen (UVS, saP, FFH-VP, LBP).
				S15_EF_17	Wasser und Boden Zu der Tischvorlage des Untersuchungsrahmens als Grundlage für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie für das Vorhaben Steinwall Sassnitz ergeben sich keine Ergänzungen. Anzumerken ist allerdings, dass die zur Planfeststellung einzureichenden Unterlagen auch fachgutachterliche Beiträge bzgl. der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL und MSRL enthalten müssen. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Unterlagen sollte das LUNG, welches in den Küstengewässern für die "Umsetzung" dieser Richtlinien zuständig ist, einbezogen werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

Katalog- nummer [Adressat]	Stellung- nahme [Nummer]	Stellung- nahme vom [Datum]	Posteingang LUNG [Datum]	Einzel- forderung [Nummer]	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
				S15_EF_18	Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht zu Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltverträglichkeit keine besonderen Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.